- 42. 1. Unter welchen Borausschungen ift für den Anspruch eines Zusammenschlusses der deutschen Milche und Fettwirtschaft gegen eines seiner Mitglieder der Rechtsweg zulässig?
- 2. Zur Auslegung bes § 3 Abs. 2 Ar. 2 ber Berordnung über bie Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktzregelung vom 26. Februar 1935.

BGB. §§ 662, 670. GBG. § 13. Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (NGBl. I S. 293) § 3 Abs. 2. Verordnung über den Jusammenschluß der deutschen Wilchwirtschaft vom 17. April 1936 (NGBl. I S. 374). Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wilch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (NGBl. I S. 957).

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1940 i. S. Dauermilchsabrik L. Embh. (Bekl.) w. Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Kettwirtschaft (Kl.). VI 75/40.

I. Landgericht Riel.

II. Oberlandesgericht baselbit.

Die Beklagte betrieb eine Trodenmilchfabrik, die ihr vom Wilchwirtschaftsverbande Schl. D. zugewiesenen Milchlieferanten waren ihr ablieferungspflichtig. Im November 1937 geriet sie in Zahlungsschwierigkeiten, am 8. Dezember 1937 wurde über sie das gerichtliche Bergleichsversahren eröffnet. Aus Anlaß der Zahlungsschwierigkeiten gab der genannte Wirtschaftsverband das Einzugsgebiet der Beklagten frei, so daß es ihren Lieferanten freistand, auf eigene Gesahr an sie weiter zu liefern, wenn sie sich nicht einem anderen Betriebe zur Belieferung zuweisen ließen. Davon machten alle Gebrauch, ein Teil von ihnen wurde der N. UG. in K. überwiesen. Davei entstand die Frage, was aus den rückständigen Forderungen der Lieferanten an die Beklagte werden sollte. In einem an den Verbandsvorsitzenden gerichteten Schreiben des Mitgeschäftssührers der Beklagten, W., vom

27. November 1937 erklärte dieser, die Beklagte werde für die geschuldeten Wilchgelder aufkommen, und zwar auch dann, wenn die N. AG. oder ein anderer die Auszahlung für die Beklagte übernehme; diese sein anderer die Auszahlung für die Beklagte übernehme; diese sein dem, der zahlen werde, zur Erstattung verpflichtet, wie sie ausdrücklich erkläre. Die Verhandlungen des Verdandes mit der N. AG. in K. über diesen Punkt führten zu dem Ergebnis, das ausdem Bestätigungsschreiben des Verbandes vom 1. Dezember 1937 ersichtlich ist. Hierin heißt es:

Borbehaltlich der Zustimmung der Generaldirektion in Berlin übernimmt die N. AG. die Begleichung der rückständigen Milchgelder der Dauermilchsabrik L. Gmbh. (Bekl.), deren Betrieb stillgelegt ist . . . (folgen die Beträge).

Der Milchwirtschaftsverband würde es sehr begrüßen, wenn umgehend mindestens die rückständigen Milchgelder sür Monat Oktober ausgekehrt würden, und zwar auf Sperrkonto...

Zum Abtrag dieser Summe wird die N. AG. berechtigt, 1 Mpf. je kg von der Lieserantenmilch in Abzug zu bringen, worüber eine besondere Anweisung des Berbandes vorliegt. Sosern eine teilweise oder gänzliche Wegweisung der neu zugewiesenen Lieseranten erfolgt, wird eine Kückahlung oder Teilrückzahlung der . . . gezahlten Beträge, abzüglich der bereits einbehaltenen Summe, vom Verband in die Wege geleitet werden.

Durch diese Zahlung wird die N. UG. insoweit Gläubiger der Dauermilchsabrik L. GmbH., da ein dahingehendes Schuldanerkenntnis des geschäftsführenden Gesellschafters W. für den Fall der Milchgeldzahlung durch einen Dritten beim Verband vorliegt. Für den Fall, daß das Konkursderfahren über das Vermögen der Dauermilchsabrik L. GmbH. eröffnet wird, muß die N. UG. ihre Forderung geltend machen.

Ich bitte, mir möglichst umgehend diese Vereinbarung zu bestätigen und die Überweisung der Beträge nach Waßgabe dieses Schreibens auf das vorgenannte Sperrkonto vornehmen zu wollen.

Die N. AG. zahlte nach Angabe der Mägerin insgesamt 32394,04 MM., die an die Lieferanten der Beklagten verteilt wurden. Sie befriedigte sich in Höhe von 14833,35 MM. durch den im Bestätigungsschreiben genannten Abzug von einer Ausgleichsabgabe, die ihr vom Verbande auferlegt worden war. In Höhe von 17560,69 MM. blieb sie nach Angabe der Klägerin unbefriedigt, weil

ihr die Lieseranten der Beklagten wieder entzogen wurden. Diese hatte nämlich gegen die vom Verband angeordnete Stillegung ihres Betriebes Beschwerde eingelegt und erwirkte den Beschluß des Beschwerdeausschusses beim Reichsnährstande vom 28. Robember 1938, worin ihr wieder ein Einzugsgebiet zugewiesen wurde, vorausgesetzt, daß es zu der geplanten Beräußerung an den als Käuser auftretenden Wö. komme. Borher hatte sich, wie in dem Beschluß als einer der Entscheidungsgründe angesührt ist, der Vergleichsverwalter der Beschlagten mit Schreiben vom 17. November 1938 verpflichtet, aus dem Kauspreise die auf die Milchgeldrücksände geleisteten Zahlungen zu erstatten, aber nur, soweit diese aus Mitteln der Marktverbände ausgebracht worden seien, nicht aus eigenen Mitteln der N. AG. oder anderer Meiereien, welche die Zuweisung der Nilch der Beklagten erhalten hätten und damit Nutznießer der Zuweisungen geworden seien.

Die Rechte und Uflichten des Milchwirtschaftsverbandes Schl.-H. sind nach § 12 Abs. 4 der Berordnung über den Zusammenschluß der beutschen Milch- und Kettwirtschaft vom 29. Juli 1938 auf die Klägerin übergegangen. Bon ihr beansprucht nunmehr die R. AG. die Erstattung der noch übrigen 17560,69 RM. Mit der Klage verlangt die Alägerin auf Grund dieses Sachverhalts, daß die Beklagte ihr den Erstattungsanspruch ber N. UG. von der Sand halte. Die Beklagte erhebt die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Sie meint, der Rechtsstreit gehöre vor ein Schiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung. In diesem Ausammenhange macht sie geltend, es schwebe bereits ein Schiedsgerichtsverfahren, bas sie gegen die Magerin anhängig gemacht habe, um für die Stillegung eine Entschädigung zu erlangen; in diesem Schiedsgerichtsverfahren habe die Alägerin die hier streitige Forderung zur Aufrechnung gestellt. In der Sache selbst bestreitet die Beklagte die Forderung nach Grund und Betrag; sie sieht namentlich in ben schriftlichen Erklärungen bes W, vom 27. November 1937 und bes Bergleichsverwalters vom 17. November 1938 keine geeignete Grundlage für das Klagebegehren. Die Rlägerin bestreitet, daß sie in dem Schiedsgerichtsversahren die hier geltend gemachte Forderung zur Aufrechnung gestellt habe, sie will vielmehr ausdrücklich davon Abstand genommen haben.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Dagegen hat das Berufungsgericht die Sinrede ber Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen und die Sache an das Landgericht zurückerwiesen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht untersucht zunächst die Natur bes Klageanspruchs und erklärt ihn für einen bürgerlichrechtlichen, wenngleich ein hobeitlicher Att den Anlaß zu seiner Entstehung gegeben habe. Es erwägt, die Rechtsbeziehung zwischen der Beklagten und den ihr zugewiesenen Lieferanten sei Kauf gewesen, die Bereinigung ihrer Milchaelbschulden habe nicht mehr im Bereiche der dem Milchwirtschaftsverbande satungsgemäß übertragenen Aufgabe gelegen. Sein Serantreten an die N. AG. um Bevorschussung sei als Auftrag zu beurteilen: soweit er daraus selbst vervflichtet worden sei, stehe ber Rlägerin als seiner Rechtsnachfolgerin gegen die Beklagte ein Ausgleichsanspruch aus Geschäftsbesoraung zu. Die Beklagte sei auch auf Kosten des Berbandes ungerechtfertigt bereichert und hafte ferner aus Schulbanerkenntnis. Ein foldes findet bas Berufungsgericht erstens in der Erklärung vom 27. November 1937, deren Wirksamkeit — worüber die Varteien gestritten haben — nicht durch den Umstand beeinträchtigt werde, daß sie von W. allein unterzeichnet worden sei. Denn B. sei dazu von dem Mitgeschäftsführer Sch. ermächtigt gewesen; jedenfalls habe dieser die Erklärung genehmigt. Zweitens sieht das Berufungsgericht ein Schuldanerkenntnis in ber Erklärung bes Vergleichsverwalters vom 17. November 1938. Schließe somit, so erwägt das Berufungsgericht weiter, die Natur des Anspruchs den Rechtsweg nicht aus, so sei der Streit auch durch keine besondere Regelung den ordentlichen Gerichten entzogen, namentlich nicht, wie das Landgericht angenommen hatte, durch § 3 Abs. 2 der Berordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935. Denn weder liege ein in den Berordnungen über die Bildung der Rusammenschlüsse oder in deren Sahungen vorgesehener Fall vor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) noch handele es sich um eine Streitigkeit zwischen Mitgliedern ber Zusammenschlüsse, die aus Magnahmen der Rusammenschlusse mit unmittelbarer Wirfung gegen beibe Parteien entstanden sei (§ 3 Abs. 2 Nr. 2). Ob die letigenannte Bestimmung - im Gegensatzu der Ansicht des Landgerichts — schon barum nicht zutreffe, weil die Klägerin selbst nicht

als Mitglied der Zusammenschlüsse angesprochen werden könne, läßt das Berusungsgericht dahingestellt. Aber es versteht unter Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung nur Anordnungen hoheitlicher Art zur Durchführung der Marktordnung.

Demgegenüber verbleibt die Revision dabei, daß der Rechtsweg unzulässig sei, äußerstenfalls nur für den Klagegrund des Schuldanerkenntnisses für zulässig gehalten werden könne, wobei aber die Frage, ob die Erklärungen vom 27. November 1937 und 17. November 1938 wirksame Schuldanerkenntnisse enthielten, nicht schon jetzt, wie es das Berufungsgericht getan habe, zu entscheiden sei. Der Revision

fann jedoch im wesentlichen nicht gefolgt werben.

Das Berufungsgericht hat sich an die Grundsätze gehalten, die für die Brüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs maßgebend sind (MGA. Bb. 157 S. 115 mit Anf.). Soweit es sich barum handelt, ob der Mageansbruch bürgerlichrechtlicher Natur ist, geht die Revision bavon aus, daß er das nur sein könne, wenn auch die Verpflichtung der Mägerin gegen die N. UG. bürgerlichrechtlicher Natur sei. Ob das zwingend wäre, mag dahinstehen; denn die Gründe, aus denen die Revision die bürgerlichrechtliche Natur jener Verpflichtung leugnet, fönnen nicht überzeugen. Es trifft zwar zu, daß der Milchwirtschaftsverband Schl.-H. im vorliegenden Fall Anordnungen hoheitlicher Art getroffen hat, wie sie ihm nach der Berordnung über den Zusammenschluß der deutschen Mildwirtschaft vom 17. April 1936, sowie nach der bom Reichsbauernführer erlassenen Satung bom 18. Juni 1936 (Berkündungsblatt des Reichsnährstandes — KNBBl.— S. 305) zustanden, übrigens auch nach der jetzt geltenden Verordnung über den Ausammenschluß der deutschen Milch- und Kettwirtschaft vom 29. Juli 1938 sowie nach ber Satzung vom 20. August 1938 MNRBI. S. 425) dem Milch- und Kettwirtschaftsverbande Schl.-H. zustehen würden: dahin gehörten die Freigabe des Einzugsgebiets der Beklagten, die Stillegung ihres Betriebs, die Zuweisung von Lieferanten an die N. AG. und die Erhebung einer Ausgleichsabgabe von dieser. Es ist auch nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil nur anzuerkennen, daß der Verband sich dabei die Befriedigung der Lieferanten der Beklagten wegen der Milchgelder, die sie ihnen noch schuldete, angelegen sein ließ. Wenn er dazu aber den Weg mählte, daß er die Bezahlung dieser Schulden der N. AG. zumutete, so hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß er das

nicht durch obrigkeitliche Anordnung tun konnte, soudern auf eine Bereinbarung mit der N. UG, angewiesen war. Denn wenn auch mit der Revision in der Sorge für die Befriedigung der Lieferanten eine Fürsorge öffentlicher Art zu sehen ist, so folgt doch daraus nicht, daß nun jeder daraushin eingeschlagene Weg öffentlichrechtlicher Art sein müßte, namentlich nicht die Befriedigung mit Mitteln eines bürgerlichrechtlichen Unternehmens. Diese Mittel dafür in Anspruch zu nehmen, wäre der Verband weder durch seine allgemeine Aufgabe noch durch die ihm besonders beigelegten Ermächtigungen (§ 4 der Berordnung vom 17. April 1936, § 8 der Sakung) befugt gewesen. Er hat sich dem auch, wie aus seinem Bestätigungsschreiben vom 1. Dezember 1937 gang flar herborgeht, zu einer vertraglichen Bereinbarung mit der R. US. entschlossen. Daß es sich hierbei nicht um eine obrigkeitliche Anordnung, sondern um einen bürgerlichrechtlichen Vertrag gehandelt hat, ergibt sich schon aus dem Borbehalt, in dem die Wirksamkeit von der Zustimmung der Generaldirektion der N. AG, in Berlin abhängig gemacht wurde. Das wäre mit einer obrigkeitlichen Anordnung schlechthin unverträglich gewesen. Im übrigen entspricht auch die Ausdruckweise durchaus der einer freien Vereinbarung: Der Verband würde es sehr "begrüßen", wenn mindestens die Oktobergelder umgehend ausgekehrt würden; er bittet um Bestätigung dieser "Bereinbarung". War dies also ein bürgerlichrechtlicher Vertrag, so ist es auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht barin die Merkmalc eines Auftrags im Sinne des § 662 BBB. gefunden und daraus die Verpflichtung bes Verbandes abgeleitet hat, der N. AG. nach § 670 BGB. zu ersetzen, was sie zur Ausführung des Auftrags auswandte. Daran ändert es nichts, daß der Verband, um dieser Pflicht nachzukommen, nun wieder seine obrigkeitlichen Befugnisse zu Silfe genommen hat, indem er der N. AG. gestattete, von der Ausgleichsabgabe einen Reichspfennig für jedes Kilogramm der Lieferantenmild abzuziehen. Das betraf nur die Art, wie er sich seiner Berpflichtung aus § 670 BBB. entledigte, nicht diese Verpflichtung selbst. Darüber hinaus sollte der Hinweis auf die Berpflichtungserklärung des W. ersichtlich der R. AG. verstärkte Sicherheit geben.

Hiernach steht das Rechtsverhältnis der Klägerin als Nachfolgerin des Verbandes zur N. AG. nicht der Aufsassung des Berufungsgerichts entgegen, sondern bestätigt, daß auch das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten bürgerlichrechtlicher Art ist, mag cs nun seinerseits wiederum nach den Regeln des Auftrags, der Geschäftsführung ohne Auftrag — möglicherweise der genehmigten Geschäftsführung (§ 684 Sap 2 BGB.) —, der ungerechtsertigten Bereicherung, des Schuldanerkenntnisses oder nach sonst einem bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkte zu beurteilen sein. Auf alles das ist voreist, da es sich zunächst nur um die Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, nicht einzugehen, namentlich nicht — darin ist der Revision Recht zu geben — auf Wirksamkeit und Bedeutung der Erklärungen vom 27. November 1937 und 17. November 1938.

Die zweite Frage ist nach § 13 GBG. die, ob etwa für eine Streitigkeit der vorliegenden Art die Marktschiedsgerichte als besondere Gerichte bestellt sind. Wäre das der Fall, so wäre allerdings der Rechtsweg unzulässig (Entscheidung des Großen Senats RGZ. Bd. 156 S. 279, vgl. auch Bd. 157 S. 106, Bd. 162 S. 37). Die Revision sucht die Zuständigkeit der Schiedsgerichte aus § 3 Ubs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1935 herzuleiten. Danach können die Schiedsgerichte angerusen werden

bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Mahnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Varteien entstehen.

Dabei verkennt die Revision zwar nicht, daß die Klägerin nicht Mitglied eines Zusammenschlusses, sondern der Zusammenschluß selbst ist. Aber die Revision macht sich die Ansicht des Landgerichts zu eigen, deren Richtigkeit das Berufungsgericht dahingestellt gelassen hat: wenn die Markischiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Witgliebern der Zusammenschlusse zuständig seien, dann erst recht, wenn eine Partei der Rusammenschluß selbst sei. Allein das ist ein Fehlschluß. Die Fälle, in denen ein Zusammenschluß selbst Partei vor einem Marktschiedsgericht sein kann, ergeben sich nicht aus § 3 Abs. 2 Nr. 2, sondern teils aus der Berweisung in Abs. 2 Nr. 1 auf die Berordnungen und Satzungen, teils unmittelbar aus Abs. 3. So ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Markischiedsgerichte in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Berordnung vom 29. Juli 1938 und § 7 Abs. 5 ber Satung vom 20. August 1938 das Schiedsgericht zuständig für Streitigkeiten zwischen bem Zusammenschluß und einem Mitglied über Voraussehung und Umfang einer zu gewährenden Entschädigung und der zur Deckung des Entschädigungsaufwandes zu leistenden Ausgleichsbeträge. Die Bestimmung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 trifft aber

auch, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, barum nicht zu, weil die Streitigkeit nicht aus einer "Maßnahme" bes Wirtschaftsverbandes entstanden ist. Zwar mag der Revision zugegeben werden, daß die Maßnahme nicht selbst den Gegenstand des Rechtsstreits zu bilden braucht. Auch hat die Revision darin Recht, daß die Zuweisung der Lieferanten an die N. AG. und die dieser erteilte Ermächtigung, von der Ausgleichsabgade gewisse Beträge abzuziehen, Anordnungen odrigkeitlicher Art und somit "Maßnahmen", waren. Aber nicht aus diesen Anordnungen ist der Streit entstanden, sondern aus der mit der N. AG. getroffenen freien Bereinbarung, die keine odrigkeitliche Anordnung des Berbandes und solglich keine seiner "Maßnahmen" war. Auch sonst ist für einen Fall der dorliegenden Art nichts bestimmt.

Hiernach bestehen gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs keine Bedenken.